



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. April 1990

Nummer 30

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203014	30. 3. 1990	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (LVOFeu)	245
223	28. 3. 1990	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlußprüfungen auf die Regierungspräsidenten	246
820	30. 3. 1990	Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung	246
92	30. 3. 1990	Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)	247

203014

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (LVOFeu)

Vom 30. März 1990

Auf Grund des § 15 Abs. 1, des § 35 Abs. 2 Satz 2 und des § 197 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 567), wird im Benehmen mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (LVOFeu) vom 1. Dezember 1985 (GV. NW. S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1987 (GV. NW. S. 180), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung erhält folgende Fassung:

Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (LVOFeu)

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

**Allgemeine Laufbahnverordnung, Beschäftigung
von Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes**

(1) Für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes gilt die Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1988 (GV. NW. 1989 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes dürfen beschäftigt werden

1. in den Feuerwehren einschließlich der Leitstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie in den Feuerwehren des Landes,
2. bei den Aufsichtsbehörden gemäß § 25 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV. NW. S. 102),

3. bei der Landesfeuerwehrschule.“

3. In § 6 werden die Wörter „§ 197 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 197 Abs. 4“ und die Wörter „10. März 1987 (GV. NW. S. 135)“ durch die Wörter „14. März 1989 (GV. NW. S. 102)“ ersetzt.

4. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Übergangsregelung

Die Befähigung der Beamten der Laufbahn des mittleren technischen Dienstes, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung einer Werkfeuerwehr des Landes angehören, wird als Befähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst anerkannt; die nach aufgehobenen Bestimmungen erworbene Befähigung für den höheren feuerschutztechnischen Dienst des Landes wird als Befähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst anerkannt; § 83 Abs. 2 bis 5 LVO findet Anwendung.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 245.

223

Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlußprüfungen auf die Regierungspräsidenten

Vom 28. März 1990

Aufgrund des § 19 Abs. 5 Nr. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Anerkennungsbefugnis gemäß § 19 Abs. 1 bis 4 LABG in Verbindung mit § 52 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) wird auf die Regierungspräsidenten übertragen.

(2) Ausgenommen ist die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlußprüfungen, die in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft erworben oder abgelegt worden sind.

§ 2

(1) Die auf den einzelnen Regierungspräsidenten übertragene Anerkennungsbefugnis bezieht sich entweder auf Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlußprüfungen bestimmter Länder oder Ländergruppen (außerhalb der Bundesrepublik erworbene und abgelegte Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlußprüfungen) oder auf Lehramtsbefähigungen und Hochschulabschlußprüfungen bestimmter Lehrämter (innerhalb der Bundesrepublik erworbene und abgelegte Lehramtsbefähigungen und Hochschulabschlußprüfungen).

(2) Es werden übertragen auf den

- a) Regierungspräsidenten Arnsberg

die Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von Hochschulabschlußprüfungen, soweit sie in Polen erworben oder abgelegt worden sind.

- b) Regierungspräsidenten Detmold

die Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von sonstigen Hochschulabschlußprüfungen, soweit sie nicht in der Bundesrepublik erworben oder abgelegt worden sind. Ausgenommen sind Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlußprüfungen aus Polen und der DDR.

- c) Regierungspräsidenten Düsseldorf

die Befugnis zur Anerkennung von in der Bundesrepublik erworbenen oder abgelegten Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von Hochschulabschlußprüfungen, soweit sie auf die Anerkennung als Erste Staatsprüfung oder Teil einer Ersten Staatsprüfung oder als Lehramtsbefähigung für die Lehrämter für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe II/I gerichtet sind.

- d) Regierungspräsidenten Köln

die Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von Hochschulabschlußprüfungen, soweit sie in der DDR erworben oder abgelegt worden sind.

- e) Regierungspräsidenten Münster

die Befugnis zur Anerkennung von in der Bundesrepublik erworbenen oder abgelegten Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von Hochschulabschlußprüfungen, soweit sie auf die Anerkennung als Erste Staatsprüfung oder Teil einer Ersten Staatsprüfung oder als Lehramtsbefähigung für die Lehrämter für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I und für Sonderpädagogik gerichtet sind.

§ 3

Die Nummer 5.7 des Verzeichnisses der Zuständigkeitsverordnung Regierungspräsidenten vom 7. Dezember 1984 (GV. NW. S. 743) wird aufgehoben.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 1990

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwieb

– GV. NW. 1990 S. 246.

820

Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung Vom 30. März 1990

Aufgrund von § 274 Abs. 2 Satz 2, § 281 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 274 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), § 55 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), sowie Artikel 70 des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) wird verordnet:

§ 1

Erstattungsfähige Kosten

(1) Die dem Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen durch die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landesunmittelbaren Krankenkassen, der Landesverbände der Krankenkassen, der Kassenverbände und der Arbeitsgemeinschaften Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (§ 274 Abs. 1 SGB V) entstehenden Kosten (Sach- und Personalkosten, einschließlich laufender Versorgungsbezüge und Versor-

gungskostenanteile) sind ihm zu erstatten (Erstattungsbeitrag).

(2) Die beim Landesversicherungsamt für den Prüfdienst entstandenen allgemeinen Personal- und Sachkosten der Verwaltung, soweit sie zwischen dem Prüfdienst und der übrigen Verwaltung des Landesversicherungsamtes nicht aufteilbar sind oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand aufgeteilt werden können, werden von den Erstattungspflichtigen in Höhe des Anteils getragen, der dem Anteil der für den Prüfdienst Beschäftigten an der Gesamtzahl der Beschäftigten des Landesversicherungsamtes ohne Berücksichtigung der in der allgemeinen Verwaltung Beschäftigten am 1. Januar des Abrechnungsjahres entspricht.

(3) Die Versorgungskostenanteile werden pauschal in Höhe von 35% der den Prüfdiensten nach den Absätzen 1 und 2 zuzurechnenden Dienstbezüge berücksichtigt.

§ 2

Erstattungspflichtige

Erstattungspflichtig sind:

1. die landesunmittelbaren Krankenkassen,
2. die Landesverbände der Krankenkassen,
3. die Kassenverbände,
4. die Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“.

§ 3

Ermittlung der Erstattungsbeträge

(1) Grundlage für die Ermittlung des Gesamterstattungsbetrages bilden die erstattungsfähigen Kosten (§ 1) des jeweils abgelaufenen Rechnungsjahres (Abrechnungsjahr).

(2) Die Höhe des Anteils der einzelnen Erstattungspflichtigen nach § 2 Nrn. 1 bis 3 bestimmt sich nach dem Quotienten aus seinen anrechenbaren Einnahmen und den anrechenbaren Einnahmen aller Erstattungspflichtigen in Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der im Absatz 5 genannten Erstattungspflichtigen. Maßgebend sind die anrechenbaren Einnahmen des dem Abrechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.

(3) Anrechenbare Einnahmen sind

1. bei einer Krankenkasse die beitragspflichtigen Einnahmen ihrer aktiven Mitglieder (Vordruck KJ 1 Schlüssel Nr. 9990 Spalte 1, veröffentlicht im Bundesarbeitsblatt 1990, Nr. 4),
2. bei einem Landesverband oder Kassenverband die durchschnittlichen beitragspflichtigen Einnahmen seiner Mitglieder (Vordruck KJ 1 Schlüssel-Nr. 9990, Spalte 1 aller Mitgliedschaften, geteilt durch die Anzahl der Mitgliedschaften),
3. bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse die Summe der in der Jahresrechnung (Vordruck KJ 1) bei den Kontenarten 200, 201, 205, 206, 210, 220 und 240 nachgewiesenen Beiträge, geteilt durch den durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz zum 1. Januar des Abrechnungsjahres (§ 247 SGB V) sämtlicher Krankenkassen, multipliziert mit 100.

(4) Besteht die Erstattungspflicht nicht für ein ganzes Kalenderjahr, so beginnt sie zum Ersten des Kalendermonats, der dem Beginn der Erstattungspflicht folgt, und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erstattungspflicht entfällt.

(5) Für Auftragsprüfungen und die Prüfung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ setzt das Landesversicherungsamt am Anfang eines jeden Jahres die Kosten eines Prüftages auf der Basis der voraussichtlichen Kosten im laufenden Jahr fest. Die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und die Auftraggeber erstatten dem Landesversicherungsamt die Kosten in Höhe der tatsächlichen Prüftage einschließlich der für die Berichterstellung und Prüfbesprechung aufgewandten Tage. Bis zu vier Stunden Prüfzeit gelten als ein halber, über vier Stunden Prüfzeit als voller Prüftag. Die vom Landesversicherungsamt festgesetzten Erstattungsbeträge werden vom Gesamterstattungsbetrag (§ 3 Abs. 1) abgezogen.

§ 4

Abrechnung

(1) Die Erstattungspflichtigen (§ 2 Nrn. 1 bis 3) melden die für die Ermittlung der Erstattungsbeträge erforderlichen Angaben (§ 3 Abs. 2 bis 4) dem Landesversicherungsamt bis zum 15. Mai eines jeden Jahres.

(2) Das Landesversicherungsamt setzt die Erstattungsbeträge nach Rechnungsabschluß fest.

(3) Sind unter Berücksichtigung der Vorschußzahlungen noch Restbeträge zu entrichten, sind diese innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe fällig.

(4) Sind Mehreinzahlungen erfolgt, werden diese auf Vorschußzahlungen angerechnet.

(5) Ändern sich die anrechenbaren Einnahmen eines Erstattungspflichtigen, nachdem dem Landesversicherungsamt die Meldung nach Absatz 1 zugegangen ist, so wird die Änderung durch eine Erhöhung oder Minderung der erstattungspflichtigen Einnahmen des Erstattungspflichtigen in dem Jahre berücksichtigt, in dem die Änderung dem Landesversicherungsamt bekannt geworden ist.

§ 5

Vorschüsse

(1) Das Landesversicherungsamt erhebt von den Erstattungspflichtigen vierteljährlich Vorschüsse auf die Erstattungsbeträge.

(2) Die Höhe der Vorschüsse bemißt sich nach den Haushaltsansätzen und den letzten für die Bemessung der Erstattungsbeträge zugrunde gelegten anrechenbaren Einnahmen (§ 3 Abs. 3), ersatzweise nach Schätzungen des Landesversicherungsamtes.

(3) Das Landesversicherungsamt gibt die Höhe der zu zahlenden Vorschüsse bis zum 1. Dezember des Vorjahres den Erstattungspflichtigen bekannt. Die Vorschüsse nach Satz 1 sind zu zahlen zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

(4) Der erste Vorschuß für das Jahr 1990 wird eine Woche nach der Verkündung dieser Verordnung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Hermann Heinemann

– GV. NW. 1990 S. 246.

92

Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Vom 30. März 1990

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 2, § 10 Satz 1, § 11 Abs. 1 und Abs. 3 Sätze 2 und 4, § 20 Abs. 1, § 29 Abs. 5 Satz 1, § 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7, § 33, § 41 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 3 Satz 2, § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2, § 52 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3, § 53 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und § 54 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), sowie aufgrund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 516/72, 517/72 und 1172/72 vom 30. Dezember 1977 (BGBl. I 1978 S. 148) wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeit des Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist zuständig für die

- a) Benennung der zuständigen Genehmigungsbehörde in Zweifelsfällen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 PBefG;
- b) Entscheidung bei fehlendem Einvernehmen zwischen mehreren Genehmigungsbehörden nach § 11 Abs. 3 Satz 4 PBefG,
- c) Entscheidung bei fehlender Verständigung über Einwendungen nach § 30 Abs. 7 PBefG sowie nach § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 7 PBefG,
- d) Entscheidung über die Benutzung öffentlicher Straßen bei fehlender Einigung nach § 33 PBefG sowie nach § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 33 PBefG,
- e) Ermächtigung der Genehmigungsbehörden zur Übertragung der Aufsicht nach § 54 Abs. 1 Satz 2 PBefG,
- f) Entscheidungen nach den Verordnungen (EWG) Nr. 516/72 und 517/72 (ABl. EG Nr. L 67 S. 13 und 19) in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Sätze 2 und 4 PBefG.

§ 2

Zuständigkeit der Regierungspräsidenten

(1) Die Regierungspräsidenten sind zuständig für die

- a) Genehmigung im Straßenbahn- und Obusverkehr, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 PBefG,
- b) Zulassung von Ausnahmen in Einzelfällen bei den unter Buchstabe a) genannten Verkehrsarten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 PBefG sowie die Entscheidung in Zweifelsfällen nach § 10 Satz 1 PBefG,
- c) Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 PBefG,
- d) Herstellung des Benehmens mit der Planfeststellungsbehörde nach § 29 Abs. 5 Satz 1 und § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 5 Satz 1 PBefG,
- e) Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren nach § 30 Abs. 2 Satz 1 und § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 1 PBefG,
- f) Genehmigung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs nach § 52 Abs. 2 Satz 1 PBefG sowie eines Transitlinienverkehrs nach § 53 Abs. 2 Satz 1 PBefG,
- g) Genehmigung für grenzüberschreitende Ferientziel-Reisen nach § 52 Abs. 3 Satz 3 und § 53 Abs. 3 Satz 1 PBefG,

- h) Entscheidungen nach den Verordnungen (EWG) Nr. 516/72 und 517/72 (ABl. EG Nr. L 67 S. 13 und 19) in Verbindung mit §§ 11, 52 und 53 PBefG mit Ausnahme der Fälle des § 11 Abs. 3 Sätze 2 und 4 PBefG.

(2) Der Regierungspräsident Düsseldorf ist zuständig für die technische Aufsicht über Straßenbahnen und Obusunternehmen, § 54 Abs. 1 Satz 3 PBefG.

§ 3

Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden

Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für die

- a) Genehmigung im Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG,
- b) Zulassung von Ausnahmen in Einzelfällen bei der unter Buchstabe a) genannten Verkehrsart nach § 3 Abs. 2 Satz 2 PBefG.

§ 4

Erlaß von Rechtsverordnungen

Die der Landesregierung aufgrund § 47 Abs. 3 Satz 1 und § 51 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 PBefG erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen

1. über den Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxiständen sowie Einzelheiten des Dienstbetriebes,
2. zur Festsetzung von Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelten für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen und für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports

werden auf die Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 5

Schlußvorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 376), geändert durch Verordnung vom 25. September 1979 (GV. NW. S. 657), außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Christoph Zöpel

– GV. NW. 1990 S. 247.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359